

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

---

## I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie ggf. Küchen- und Lagerräumen und den Außenanlagen von „**Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee**“ (nachfolgend kurz „Schloss Blankensee“) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen von Schloss Blankensee.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Schloss Blankensee, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Auftragserteilung des Kunden durch Schloss Blankensee zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden/Besteller gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern Schloss Blankensee eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.
3. Schloss Blankensee haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Schloss Blankensee die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Schloss Blankensee beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von Schloss Blankensee beruhen. Einer Pflichtverletzung von Schloss Blankensee steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Schloss Blankensee auftreten, wird Schloss Blankensee bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, Schloss Blankensee rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegen Schloss Blankensee verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Schloss Blankensee beruhen.

## III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Schloss Blankensee ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von Schloss Blankensee zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

---

Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise von Schloss Blankensee zu zahlen.

Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen von Schloss Blankensee an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

3. Rechnungen von Schloss Blankensee ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 8 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Schloss Blankensee kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist Schloss Blankensee berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann Schloss Blankensee vom Kunden Mahnkosten in Höhe von 10 EUR verlangen. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Forderungseinzugs anfallen, trägt der Kunde.

4. Schloss Blankensee ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

5. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist Schloss Blankensee berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

6. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von Schloss Blankensee aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

## **IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)**

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit Schloss Blankensee geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn Schloss Blankensee der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung bedürfen jeweils der Schriftform.

2. Sofern zwischen Schloss Blankensee und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich oder in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von Schloss Blankensee auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt in Textform gegenüber Schloss Blankensee ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges von Schloss Blankensee oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.

3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt Schloss Blankensee einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält Schloss Blankensee den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Schloss Blankensee hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei gemäß den Ziffern 4 und 5 pauschaliert werden. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Schloss Blankensee steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

---

4. Tritt der Kunde nach Vertragsunterzeichnung bzw. nach Ablauf des vertraglich vereinbarten kostenfreien Rücktrittstermins zurück, ist Schloss Blankensee berechtigt, zusätzlich zur vereinbarten Raummiete und den Kosten für die Leistungen Dritter, 40% des entgangenen Verzehrumsatzes in Rechnung zu stellen. Tritt der Kunde zwischen der 12. und 8. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist Schloss Blankensee berechtigt 75% des entgangenen Verzehrumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 80% des Verzehrumsatzes.

5. Die Berechnung des Verzehrumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Preis für Speisen und Getränke x Teilnehmerzahl. War hierfür noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü inkl. Getränke des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

6. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist Schloss Blankensee berechtigt, bei einem Rücktritt nach Vertragsunterzeichnung bzw. nach Ablauf des vertraglich vereinbarten kostenfreien Rücktrittstermins vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem Rücktritt zwischen der 12. und der 8. Woche vor dem Veranstaltungstermin 75%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

7. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## V. Rücktritt von Schloss Blankensee

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist Schloss Blankensee in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von Schloss Blankensee auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III. Nummern 4 und/oder 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von Schloss Blankensee gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Schloss Blankensee ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist Schloss Blankensee berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- Höhere Gewalt oder andere von Schloss Blankensee nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
- Schloss Blankensee begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Schloss Blankensee in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Schloss Blankensee zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer I. Nr. 2 vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt von Schloss Blankensee entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn Schloss Blankensee mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung von Schloss Blankensee.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird von

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

---

Schloss Blankensee bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinaus gehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist Schloss Blankensee berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu ändern, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt Schloss Blankensee diesen Abweichungen zu, so kann Schloss Blankensee die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, Schloss Blankensee trifft ein Verschulden. Verschieben sich die vereinbarten Schlusszeiten der Veranstaltungen und Schloss Blankensee muss Gäste wegen der verspäteten Räumung in einem anderen Veranstaltungsort unterbringen, trägt der Kunde sämtliche hierfür anfallenden Kosten. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Schloss Blankensee bleiben dadurch unberührt.

## VII. Mitbringen und Mitnahme von Speisen und Getränken

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit Schloss Blankensee mitbringen. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Im Falle der Zuwiderhandlung ist Schloss Blankensee berechtigt, pro Teilnehmer/in einen pauschalierten Schadenersatzbetrag für den entstandenen Ausfall zu fordern, der Schloss Blankensee für die Erbringung der Leistung zugeflossen wäre.

2. Schloss Blankensee gestattet dem Kunden ausdrücklich nicht, Speisen und Getränke von einer Veranstaltung mitzunehmen. Besteht der Kunde trotzdem auf einer Mitnahme, so übernimmt Schloss Blankensee keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden bedingt durch den Verzehr von mitgenommenen Speisen und Getränken.

## VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit Schloss Blankensee für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Schloss Blankensee im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Schloss Blankensee von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von Schloss Blankensee bedarf derer schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Schloss Blankensee gehen zu Lasten des Kunden, soweit Schloss Blankensee diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf Schloss Blankensee pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Kunde ist mit Zustimmung von Schloss Blankensee berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann Schloss Blankensee eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete von Schloss Blankensee ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

5. Störungen an von Schloss Blankensee zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Schloss Blankensee diese Störungen nicht zu vertreten hat.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

---

## **IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in der Gastronomie oder den Außenanlagen. Schloss Blankensee übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Schloss Blankensee. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist Schloss Blankensee berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist Schloss Blankensee berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit Schloss Blankensee abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf Schloss Blankensee die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Schloss Blankensee für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

4. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Kunden oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Kunden entsorgt werden. Sollte der Kunde Verpackungsmaterial im Schloss Blankensee oder auf dem Gelände zurücklassen, ist Schloss Blankensee zur Entsorgung auf Kosten des Kunden berechtigt.

5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Stellung von Hilfspersonal für den Transport und Aufbau von Waren und sonstigen Gegenständen, die vom Veranstalter oder Dritten eingebracht werden. Die Anlieferung von jeglichen Materialien hat grundsätzlich nach Abstimmung und Einigung mit Schloss Blankensee zu erfolgen. Ein entsprechender Hinweis über Art und Umfang des anzuliefernden Materials ist frühzeitig Schloss Blankensee zu geben. Für im Voraus eingebrachte Waren oder Gegenstände behält sich Schloss Blankensee das Recht vor, Aufwendungen wie Personal, Lagerung oder Aufbau in Rechnung zu stellen.

## **X. Haftung des Kunden für Schäden**

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude, Inventar und den Außenanlagen, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Schloss Blankensee kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## **XI. Geheimhaltung und Datenschutz**

1. Schloss Blankensee verpflichtet sich, die ihm während der Durchführung des jeweiligen Vertrages zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Kunden, streng vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter/innen entsprechend zu verpflichten. Ebenso vertraulich zu behandeln sind der Gegenstand und Inhalt des entsprechenden Vertrages. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und ausdrücklich nur für die definierten Zwecke verwendet werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

---

2. Erhaltene oder zur Kenntnis genommene Daten werden von Schloss Blankensee nur im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Schloss Blankensee verpflichtet sich dabei, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und einzuhalten.

3. Des Weiteren verpflichtet sich Schloss Blankensee, die überlassenen bzw. zur Kenntnis genommenen Daten, weder für eigene Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen, noch an Dritte weiterzugeben. Es sei denn, die Verarbeitung oder Nutzung ist gem. den Bestimmungen der DSGVO zulässig, oder der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung.

4. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

## XII. Schlussbestimmungen

1. Schloss Blankensee kann während Veranstaltungen oder im Hausbetrieb Film-, Foto- und Videoaufnahmen durchführen und diese zu eigenen werblichen Zwecken verwenden. Der Veranstalter/Kunde ist mit Buchung bzw. Reservierung der jeweiligen Veranstaltung damit einverstanden, dass er bei Foto-, Interview- und Videoaktionen fotografiert bzw. gefilmt wird und Schloss Blankensee Rechte an den Bildern kostenfrei erwirbt. Die Foto- bzw. Filmaufnahmen können von Schloss Blankensee ohne weitere Ansprüche des Veranstalters/Kunden verwendet werden. Der Veranstalter wird die weiteren Gäste bzw. Teilnehmer/innen hierauf hinweisen. Ist der Veranstalter/Kunde nicht damit einverstanden, während einer Veranstaltung fotografiert oder gefilmt zu werden, so hat er dies vor Veranstaltungsbeginn Schloss Blankensee ausdrücklich mitzuteilen.

2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Auftragserteilung des Kunden und der Auftragsbestätigung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

3. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz von Schloss Blankensee.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz der **Tagen + Feiern im Grünen GbR**, Schloss Blankensee. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz der **Tagen + Feiern im Grünen GbR**, Schloss Blankensee.

5. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## Tagen + Feiern im Grünen GbR

Schloss Blankensee

Inh.: Sven V. Malmstroem + Michael Klopfer  
Zum Schloss 19  
14959 Trebbin (OT Blankensee)  
Tel.: 033731 322 495  
eMail: kontakt@schloss-blankensee.com  
www.schloss-blankensee.com